

erwähnt, ich habe bei der Capitulation von einem Sieber befallen mit verbissener Wuth im Bette gelegen, so ist das eine grobe Lüge. Nach vollzogener Capitulation bin ich vor Ratkow hinaus geritten und habe mit dem Herzog von Berg und Prinz von Ponte Corvo eine Unterredung gehabt.

Noch am selbigen Tage ritt ich bis Stockelsdorf und dem 2. Tag verfolgte ich meine Reise nach Hamburg.

gez. v. Blücher.

6.

Aus dem Gutachten der Immediatunter-
suchungskommission vom 5. April 1810.¹⁾

. . . Nach dieser treuen Darstellung der Ereignisse bei Lübeck und Ratkau sind wir der unvorgreiflichen Meinung, daß dem commandirenden General nirgends eine Verletzung seiner Pflichten gezeugt werden kann, folglich diese Capitulation darum zu den seltenen gehört, die sich rechtfertigen, weil

1. man sich vorher unglücklich geschlagen und die Truppen dadurch zerstreut und muthlos waren,

2. man keinen Ausweg hatte, sondern zwischen der Grenze Holsteins und dem Feinde eingeschlossen war,

3. man an eine zehnfache Übermacht eines siegreichen Feindes sich übergab.

Die im Gefecht und bey dieser Gelegenheit vorgekommenen Fehler fallen größtentheils dem Herzoge von Braunschweig-Öls und dem General v. Naümer zur Last sowie dem Commandeur der Artillerie am Burgthore, dem Lieutenant Kühnemann II . . .

Es geht demnach unser unterthäniges Gutachten dahin, daß

1. der General v. Blücher als völlig gerechtfertigt zu betrachten;

¹⁾ Aus: 1806. Das Preussische Offiziercorps und die Untersuchung der Kriegereignisse, S. 258 ff.; die herausgehobenen Stellen finden sich auf S. 266 und 267.